

AQAS e. V. | Hohenstaufenring 30–32 | 50674 Köln

An den
Geschäftsführer des Akkreditierungsrates
Herrn Dr. Olaf Bartz
Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung
von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Stellungnahme zum Gutachten zur Reakkreditierung von AQAS e. V.

Sehr geehrter Herr Dr. Bartz,

wir danken der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsrat für den Gutachterbericht und die bisherige Durchführung des Verfahrens, welches wir als äußerst fair empfunden haben. Über die positive Würdigung unserer Arbeit, die uns von der Gutachtergruppe nach der Begehung mündlich zurückgemeldet wurde, haben wir uns sehr gefreut. In den Gesprächen haben wir bereits erste Hinweise zur Weiterentwicklung unserer Arbeit erhalten, die wir unmittelbar aufgenommen und teilweise auch schon umgesetzt haben. Leider ist das Gutachten eher nüchtern formuliert, so dass es die gute Atmosphäre des Verfahrens und die darin zum Ausdruck gebrachte gutachterliche Wertschätzung nicht widerspiegelt.

Das Gutachten folgt der Logik der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen vom 23.09.2016. Im Gutachten wird klargestellt, dass der Beschlussfassung des Akkreditierungsrates das Regelwerk vom 08.12.2009 i. d. F vom 10.12.2010 zu Grunde liegen wird, nachdem AQAS mit Schreiben vom 13.07.2016 zur Verfahrenseröffnung die Durchführung des Verfahrens gemäß diesem Regelwerk zugesichert und nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist.

Das internationale Geschäftsfeld von AQAS befindet sich trotz erster Aufträge von ausländischen Hochschulen und der Mitwirkung an EU-Projekten noch in einer Aufbauphase. Im Jahr 2015 wurden die Materialien, die AQAS in Verfahren der Programmakkreditierung und institutionellen Begutachtung einsetzt, auf Basis der neuen ESG (2015) überarbeitet und systematisiert. Vermutlich aufgrund des „Substantive Change Report“ des EQAR vom 06.06.2016 und der „Confirmation of Eligibility: Application for Renewal of Registration Application“ nahmen die vom Register aufgebrachten Themen in der Reakkreditierung von AQAS einen höheren Stellenwert ein, als es aus Sicht von AQAS aufgrund der Größe des Geschäftsfelds – im Vergleich zum nationalen Bereich – gerechtfertigt scheint.

Wir möchten uns bei der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates ausdrücklich dafür bedanken, dass sie die vom EQAR aufgebrachten kritischen Punkte offen mit den

The logo for AQAS, consisting of the letters 'AQAS' in a bold, sans-serif font, positioned above a vertical stack of horizontal bars of varying lengths and colors (green, yellow, orange).

Agentur für Qualitätsicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

18.01.2017 / VK

AQAS e. V.
Hohenstaufenring 30–32
50674 Köln

Fon +49(0)221|995006-0
Fax +49(0)228|90960-99

info@aqas.de
www.aqas.de

UST ID-Nr.:
DE226639086



Vertreter/inne/n von AQAS diskutiert hat und auch auf unsere Argumente eingegangen ist. Gleichzeitig möchten wir aber betonen, dass die Unterstellung des EQAR, die insbesondere die Vermischung von Beratung und Akkreditierung betrifft, für uns nicht nachvollziehbar ist und nie anhand eines Belegs, einer Beschwerde oder eines Fehlverhaltens nachgewiesen wurde, sich aber leider durch das gesamte Verfahren zieht und auch im Gutachten niederschlägt. Die hervorragenden Rückmeldungen, die AQAS für die Akkreditierungsverfahren von ausländischen Hochschulen und internationalen Gutachter/inne/n bislang erhalten hat – insbesondere die Professionalität der Verfahrensdurchführung und den Nutzen der Verfahren betreffend – haben hingegen keinen Eingang in die Bewertung der Arbeit von AQAS gefunden.

Zur Trennung der Geschäftsfelder von AQAS e. V. und der AQAS ARCH GmbH nehmen wir unten ausführlich Stellung.

In der nachfolgenden Stellungnahme zum Gutachten trennen wir zwischen sachlichen Richtigstellungen und inhaltlichen Anmerkungen zur Bewertung. Redaktionelle Anmerkungen liegen als Anlage bei.

I. Sachliche Richtigstellungen

III.2 Organisation

Absatz 7:

*„Seit der zweiten Hälfte 2016 ist die **Geschäftsstelle** der Agentur in drei zentrale Bereiche strukturiert: Systemakkreditierung, Programmakkreditierung und Internationales. Jeder der drei Bereiche wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter geleitet. Die beiden Geschäftsführerinnen verantworten alle Bereiche und leiten zusätzlich die Bereiche Systemakkreditierung und Internationales, in denen sie auch operativ tätig sind.“*

Hinzu kommt der seit der zweiten Hälfte 2016 neu geschaffene Bereich Qualitätssicherung, der als Querschnittsbereich über die drei o. g. Bereiche hinweg fungiert (vgl. Selbstbericht S. 25).

IV Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)

▪ ESG 3.1, Bewertung, Absatz 3

„Zur Trennung zwischen Qualitätssicherung und Beratung hat AQAS bisher keine verschriftlichten Vorgaben vorgelegt.“

Diese Aussage ist nicht zutreffend. Mit der Nachlieferung vom 11.11.2016 wurde ein ausführliches Papier mit Erläuterungen zum Verhältnis von AQAS e.V. und der AQAS ARCH GmbH vorgelegt.

Mit der Trennung von Akkreditierung und Beratung haben sich sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung von AQAS bereits im Gründungsbeschluss zur GmbH im Jahr 2014 auseinandergesetzt. Der Vorstand äußerte sich im Gründungsbeschluss wie folgt:

„Durch eine Trennung der Tätigkeitsbereiche der klassischen Akkreditierung (mit Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates) im Verein und der darüber hinausgehenden Projekte in der GmbH soll eine stärkere Transparenz nach innen und außen erreicht werden.

Ziel ist damit die Gründung einer separaten Gesellschaft, die nicht in das deutsche Akkreditierungssystem involviert ist, dadurch einen erweiterten Handlungsspielraum erhält und somit Hochschulen und Bildungseinrichtungen weitere Dienstleistungen anbieten kann. Der Verein (AQAS e.V.) würde dann nur noch dem eigentlichen Vereinszweck (Akkreditierung von QM-Systemen von Hochschulen und Studiengängen) dienen.“

Wie im Selbstbericht von AQAS dargelegt, ist es für alle Akteure der Agentur völlig unstrittig, dass AQAS e. V. nicht dieselbe Organisation akkreditieren kann, die zuvor von der AQAS ARCH GmbH beraten wurde. Wir haben den Beschluss des Akkreditierungsrats vom 31.10.2008 „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ immer als eine grundsätzliche Forderung verstanden, die für uns auch im Hinblick auf die Programmakkreditierung und die Aktivitäten im Internationalen gilt. AQAS teilt die Position des Akkreditierungsrates, dass die unvoreingenommene Begutachtung und Entscheidung neben der Professionalität der Agenturen und größtmöglicher Transparenz die wichtigsten Voraussetzungen für Verlässlichkeit und Unabhängigkeit der Akkreditierungsverfahren sind. Auch für AQAS sind die ESG sowie der „Code of Good Practice for the Members of the European Consortium for Accreditation in Higher Education“ handlungsleitend. Wir stimmen mit dem Akkreditierungsrat darin überein, dass die Tätigkeit einer Akkreditierungsagentur in einem Verfahren (nicht nur der Systemakkreditierung) unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Beratung an derselben Hochschule ist. Diese Unvereinbarkeit schließt selbstverständlich auch Organisationen ein, die mit der Agentur organisatorisch verbunden sind.

Die praktische Umsetzung dieses Verständnisses haben wir im Verfahren auch damit belegt, dass wir nach der Bewertung [...] durch die AQAS ARCH GmbH die Teilnahme von AQAS e. V. an der Ausschreibung des Systemakkreditierungsverfahrens [...] abgelehnt (und dies auch dem Akkreditierungsrat gegenüber transparent gemacht) haben (vgl. Selbstbericht S. 16).

▪ **ESG 3.4, Dokumentation, Absatz 1**

„Die Agentur gibt an, thematische Analysen mit dem Instrument „reporting back“ durchzuführen. Darunter versteht AQAS, die Ergebnisse und Erfahrungen im Laufe der verschiedenen Projekte und Akkreditierungsverfahren zu sammeln. Diese werden durch Veranstaltungen, Tagungen, anlassbezogene Newsletter, Schulungen, Workshops, Diskussionen oder auch Publikationen präsentiert und/oder veröffentlicht. Dies ermögliche AQAS, die wesentlichen Erkenntnisse in das System zurückzuführen (vgl. Anlage V.4).“

Die Aktivitäten von AQAS im Rahmen des „reporting back“ gehen weit über das reine „Sammeln“ hinaus. Ziel ist es, die Ergebnisse und Erfahrungen, die im Laufe von Akkreditierungsverfahren und Projekten gesammelt wurden, themengebunden und überblicksartig zu veröffentlichen oder zu präsentieren, mit dem Ziel wesentliche Erkenntnisse wieder ins System zurückzuspiegeln. Auf diese Weise möchte AQAS aktiv



zum Diskurs der am Akkreditierungssystem beteiligten Akteure beitragen. (vgl. Selbstbericht S. 22).

Die entsprechende Übersicht der bisherigen umfangreichen Aktivitäten liegt dieser Stellungnahme als Anlage nochmals bei.

▪ **ESG 3.4, Dokumentation, Absatz 2**

„Im Rahmen des vorangegangenen Reakkreditierungsverfahrens von AQAS wurde festgestellt, dass die Agentur zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht erarbeitete, der die Ergebnisse und Erfahrungen der Agentur zusammenfasste und dem Vorstand und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wurde. Dies wurde in der aktuellen Selbstbewertung nicht mehr dargestellt.“

Diese internen Berichte werden inzwischen aus Kapazitätsgründen nicht mehr erstellt.

▪ **ESG 2.2, Dokumentation, Absatz 4**

„Forschung und Governance werden bei der institutionellen Begutachtung nicht explizit überprüft, finden jedoch Eingang in verschiedenen Schnittstellen zu Prozessen von Studium und Lehre.“

Der explizite Hinweis auf Forschung und Governance erstaunt, da die ESG diese Themenfelder nicht aufgreifen. Trotzdem haben die Gutachter/innen den Forschungsaspekt im Verfahren in [...] intensiv diskutiert, was sich auch im Gutachten widerspiegelt, welches auch der Gutachtergruppe im Verfahren vorlag.

▪ **ESG 2.2, Bewertung, Absatz 3**

„Im Fall [...] seien in Europa gängige Themen wie Geschlechtergleichstellung oder die Lissabon-Konvention auf Schwierigkeiten gestoßen.“

Diese Aussage ist nicht zutreffend: AQAS hat zu keinem Zeitpunkt des Reakkreditierungsverfahrens eine derartige Aussage getroffen.

Obwohl die ESG das Thema Gender Mainstreaming nicht umfassen, sondern nur die deutschen Vorgaben die Geschlechtergerechtigkeit zum Gegenstand haben, hat die internationale Gutachtergruppe von AQAS die Frage der Geschlechtergerechtigkeit explizit mit den Vertreterinnen und Vertretern der [...] Universität diskutiert: Frauen und Männer werden an der Universität in denselben Lehrveranstaltungen unterrichtet, der Frauenanteil ist sehr hoch. Es gibt zahlreiche Professorinnen, die deutlich gemacht haben, dass sie weder persönlich noch in Forschung und Lehre eingeschränkt werden. Die Gutachter/innen konnten keine Probleme identifizieren, so dass auch das Gutachten [...] dieses Thema nicht als Problem benennt. Vielmehr kamen die Gutachter/innen zur folgenden Einschätzung:

“The QA system [...] supports scientific integrity; forms of discrimination were not detected. The college shows a highly developed level of awareness of discrimination.” (p.18)

Richtig ist allerdings, dass in internationalen Projekten stets eine kulturspezifische Auslegung der ESG erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund wurde auch das Thema „Anerkennung“ diskutiert, wie das Gutachten belegt:



“Recognition procedures are regulated. The regulations regarding re-sits, disability compensation, illness and other circumstances are written down in the Postgraduate/Undergraduate Academic Regulations Handbook and transparent to all stakeholders.” (p.31)

Insofern entbehrt die obige Aussage im Gutachten zur Reakkreditierung für AQAS jeglicher Grundlage.

Richtig wäre die folgende Darstellung:

„Im Verfahren [...] seien auch in Europa gängige Themen wie Geschlechtergleichstellung oder die Lissabon-Konvention diskutiert worden. Dabei sei man auf keine grundsätzlichen Schwierigkeiten gestoßen.“

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass wir inhaltliche Aussagen zu einem konkreten Projekt im Gutachten zur Reakkreditierung von AQAS für unangemessen und auch im Sinne des Schutzes der entsprechenden Hochschulen für höchst bedenklich halten.

▪ **ESG 2.3, Bewertung, Absatz 3**

„Die Gutachtergruppe schließt sich dieser Einschätzung an und regt an, dass AQAS ihr Rollenverständnis in Auslandsverfahren möglichst präzise erläutert und dies für alle Beteiligten eindeutig definiert, sofern dies nicht bereits geschieht.“

AQAS hat im Rahmen eines TEMPUS-Projekts, Mitglieder von Hochschulen und des Ministeriums über Aspekte der externen Qualitätssicherung informiert, u. a. zu den Themen ESG und Kriterienentwicklung sowie zum Prozess der externen Begutachtung. Resultat des TEMPUS-Projekts war u. a. der Aufbau der nationalen Akkreditierungsagentur in [...]. Danach hat AQAS keine Beratung von Hochschulen mehr vorgenommen, sondern Akkreditierungsverfahren für verschiedene Studiengänge an Hochschulen in [...] durchgeführt. Das Verständnis von der Trennung von Beratung und Akkreditierung bei Auslandsprojekten unterscheidet sich nicht vom Verständnis und von der Praxis, die AQAS in Deutschland pflegt. Es gibt bei AQAS-Akkreditierungen im Ausland weder beratende Elemente noch einen „Auslandsbonus“ für die Antragsteller. In [...] ergab sich aber das Problem – wie auch im Erfahrungsbericht an das Ministerium, der der Gutachtergruppe vorliegt (vgl. Anlage zur Nachlieferung), dargestellt –, dass viele Programme qualitativ gut waren, aber nicht den Stand der Fachdiskussion in westeuropäischen Ländern widerspiegeln. Die Gutachter/innen fanden die Programme solide, aber altmodisch. Bezüglich der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung und bezüglich des Themas Kompetenzorientierung haben die Gutachter/innen, die AQAS eingesetzt hat, in gewisser Weise versucht, „Entwicklungshilfe“ zu leisten und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Studiengänge gegeben. Dies entspricht aus unserer Sicht (und auch aus der Sicht unserer Gutachter/innen!) dem in Europa seit Jahren geforderten Ansatz des Quality Enhancement.

II. Anmerkungen zur Bewertung

III. Bewertung zu den European Standards and Guidelines

Standard 3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

▪ **Bewertung, Absatz 3:**

„Allerdings wäre nach der Auffassung der Gutachter spätestens bei einer Zunahme des Geschäftsvolumens von AQAS ARCH ein Grundsatzbeschluss über das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft ratsam.“

„Empfehlung 1: AQAS sollte in Form eines Grundsatzbeschlusses Vorgaben formulieren, die die Abgrenzung zwischen Akkreditierung und Beratung, zwischen ESG- und Nicht-ESG-Tätigkeiten sowie zwischen AQAS und AQAS ARCH definieren.“

Die gutachterliche Einschätzung, dass bei Zunahme des Geschäftsvolumens von AQAS ARCH ein Grundsatzbeschluss über das Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaft ratsam sei, ist für uns sehr gut nachvollziehbar. Hingegen ist nicht nachvollziehbar, wieso die langfristige Perspektive der gutachterlichen Empfehlung („spätestens bei einer Zunahme des Geschäftsvolumens“) keinen Eingang in die Formulierung der Empfehlung 1 gefunden hat. Gerade durch den Wegfall dieses Zusatzes wird suggeriert, dass Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche bestünden, auf die bereits jetzt reagiert werden müsse. Damit wird aus unserer Sicht die bereits oben angesprochene Unterstellung von EQAR aufgegriffen, die in Empfehlung 1 ihren Niederschlag findet.

Bereits im Verfahren konnte belegt werden, dass kein Problem besteht, wie die Gutachtergruppe selbst in ihrer Bewertung feststellt: *„In Gesprächen mit der Leitung und Mitarbeitern der Agentur wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die Trennung zwischen Qualitätssicherung und Beratung sichergestellt wird.“*

Standard 3.4 Thematic Analysis

Empfehlung 2: AQAS sollte ein Konzept für künftige thematische Analysen entwickeln und einen ersten Beitrag in Kürze auf ihrer Homepage veröffentlichen.

Wenngleich wir – wie oben ausgeführt – bereits seit Langem das Konzept des „reporting back“ verfolgen, ist es richtig, dass es bisher keine zentrale Stelle gab, an der entsprechende Beiträge veröffentlicht werden. Inzwischen haben wir eine entsprechende Seite auf unserer Homepage eingerichtet und erste Beiträge online gestellt. Neben schon etwas länger zurückliegenden Publikationen sind dort auch neue Aufsätze zu finden, die wir – wie von der Gutachtergruppe vorgeschlagen – auf Basis der reflexiven Texte aus unserem Selbstbericht erstellt haben. Dazu kommen Hinweise auf Publikationen, die (aus rechtlichen Gründen) an anderer Stelle veröffentlicht sind.

AQAS strebt an, zukünftig jährlich mindestens eine „thematische Analyse“ zu einem aktuellen Thema an dieser Stelle zu veröffentlichen.

Wir gehen davon aus, diese Empfehlung damit umgesetzt zu haben.

<http://www.aqas.de/ueber-aqas/thematische-analysen/>

Standard 3.6 Internal quality assurance and professional conduct

- **Bewertung, Absatz 5:**

„Allerdings bleibt das QM-Konzept der Agentur insofern unvollständig, als die Qualitätsregelkreise nicht systematisch geschlossen werden. Um die Abbildung und Verbesserung jedes einzelnen Prozesses zu gewährleisten und das PDCA-Prinzip (plan-do-check-act) zu erfüllen, sollte der Sharepoint-Server um die vorhandenen Qualitätsmaßnahmen, u.a. die ZEM-Analysen, ergänzt und klare Rückkopplungsschleifen definiert werden.“

„Empfehlung 3: AQAS sollte den vorhandenen Share-Point Server dahingehend erweitern, dass die Prozesse des Qualitätsmanagements nach den Maßgaben der PDCA-Zyklus abgebildet werden.“

Im zurückliegenden Verfahren haben wir die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen von AQAS zur internen Qualitätssicherung ausführlich vorgestellt. Aus unserer Sicht ist der Qualitätsregelkreis damit geschlossen. Der Share-Point-Server erfüllt die Funktion eines QM-Handbuchs und unterstützt AQAS durch Prozessabbildung und Prozesslenkung im Sinne eines Dokumentenmanagementsystems. Dieser Sachverhalt ist offenbar im Verfahren für Außenstehende nicht deutlich geworden. AQAS ist bereit, noch einmal zusammenfassend (z. B. grafisch) darzustellen, dass ein geschlossener Regelkreislauf vorliegt, und die entsprechende Dokumentation in den Share-Point einzupflegen.

Standard 2.1 Consideration of internal quality assurance

- **Bewertung, Absatz 1:**

„In Bezug auf der Programm- und Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates bedarf es keiner detaillierten Prüfung der beigefügten Synopsen, da sich diese Verfahren nach den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates richten, die sich an der Version der ESG aus dem Jahr 2005 orientieren.“

Diese Aussage im Gutachten hat uns überrascht: AQAS hat die Synopsen extra für dieses Verfahren erstellt, um aufzuzeigen, dass wir bei der Umsetzung der aktuellen Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programm- und die Systemakkreditierung in unseren Leitfäden und Prüfkriterien (bzw. den zugehörigen Indikatoren) die ESG 2015 bereits zu einem großen Teil umgesetzt haben.

- **Bewertung, Absatz 2:**

„Außerdem hat AQAS entsprechende Leitfäden für die Programm- und institutionellen Akkreditierungsverfahren außerhalb Deutschlands entwickelt. Obwohl die Agentur dazu keine Synopsen eingereicht hat, geht aus den aufgelisteten Kriterien mithilfe der entsprechenden Verweise auf den relevanten ESG-Standards klar hervor, dass die Standards ESG-konform sind.“

Eine Synopse, die einen Abgleich der internationalen Kriterien für die Programmakkreditierung mit den ESG vornimmt, ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, weil sich diese teilweise bis zum identischen Wortlaut unmittelbar an den ESG orientieren.



Standard 2.5 Criteria for outcomes

„Empfehlung 4: Die Kriterien für die internationale institutionelle Akkreditierung sollten veröffentlicht werden.“

Wir danken für den Hinweis, dass die Kriterien für die internationale institutionelle Akkreditierung noch nicht auf der Homepage von AQAS veröffentlicht waren.

Wir haben inzwischen dafür Sorge getragen, dass dieses Versehen unmittelbar korrigiert wurde und gehen davon aus, diese Empfehlung damit umgesetzt zu haben.

<http://www.aqas.eu/services/institutional-accreditation-audit/>

Standard 2.6 Reporting

„Empfehlung 5: AQAS sollte die Suchmöglichkeiten für Gutachten internationaler Verfahren auf seiner Webseite verbessern.“

Alle Gutachten aller internationalen Akkreditierungsverfahren sind von AQAS in die vorhandene Datenbank eingetragen worden. In der Tat wurde uns aber zurückgemeldet, dass die ausländischen Verfahren dort schwer zu finden seien. Daher haben wir aufgrund der Rückmeldung der Gutachtergruppe nun eine eigene Übersicht über diese Verfahren erstellt und sie bereits auf unserer internationalen Homepage eingestellt.

Wir gehen davon aus, diese Empfehlung damit umgesetzt zu haben.

<http://www.aqas.eu/services/accredited-study-programmes/>

▪ Bewertung, Absatz 2:

„Die Veröffentlichung und Bearbeitung aller Datenbankeinträge für AQAS, die einen relativ hohen Marktanteil besitzt, ist mit hohem Datenbankpflegebedarf und viel Aufwand verbunden. AQAS sollte hier prüfen, ob die dafür vorgesehene Personalkapazität ausreicht.“

Die vorgesehene Personalkapazität ist ausreichend! Die bestehenden technischen Probleme der Datenbank haben nichts mit den personellen Kapazitäten von AQAS zu tun.

„Empfehlung 6: AQAS sollte gemeinsam mit dem Akkreditierungsrat und den Datenbankverantwortlichen nach Lösungen suchen, um die Eintragungsprobleme in der zentralen Datenbank zu beheben. Die strittigen Funktionseinschränkungen und Datenverluste sollten dokumentiert werden.“

Wir sind – gemeinsam mit den anderen Agenturen – bereits seit Jahren im Austausch mit dem Akkreditierungsrat zu den Problemen der Datenbank: Wie aus dem Protokoll des Akkreditierungsrates vom Round Table mit den Agenturen am 03.05.2013 (Anlage) hervorgeht, haben die Agenturen bereits damals darauf hingewiesen, dass die Datenbank „nicht state-of-the-art“ sei. Der ebenfalls als Anlage beiliegende email-Verkehr mit dem Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates aus 2015 belegt, dass AQAS immer wieder auf Probleme mit der Datenbank (insbesondere auch das „Verschwinden“ von Datensätzen) hingewiesen hat. Auch diese Probleme wurden uns von den anderen Agenturen bestätigt.



Wir sind bereits seit Ende 2016 erneut in einem intensiven Austausch mit dem Akkreditierungsrat und den Datenbankverantwortlichen (wie der ebenfalls als Anlage beiliegende email-Verkehr belegt). Wir sind gerne bereit, auch weiterhin konstruktiv an der Weiterentwicklung der Datenbank mitzuarbeiten, halten aber die Erteilung der vorgeschlagenen Auflage aus folgenden Gründen nicht für sachgerecht:

- Die Erfüllung einer Auflage müsste innerhalb der für Auflagen üblichen Frist (sechs Monate) gegenüber dem Akkreditierungsrat nachgewiesen werden. Die erforderliche Problemlösung wird sicherlich (bei allen Beteiligten) einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.
- Das in der Auflage angesprochene Problem ist nicht von AQAS alleine zu verantworten und kann zur Erfüllung der Auflage auch nicht von AQAS alleine gelöst werden, sondern nur in Zusammenarbeit mit dem Akkreditierungsrat und den Datenbankverantwortlichen.
- Mit der Etablierung des im Verfahren vorgestellten Ampel-Systems haben wir bereits einen Qualitätssicherungsprozess etabliert, durch den sichergestellt wird, dass die Probleme, die bei der Eintragung von Datensätzen bei AQAS entstehen, dokumentiert und nachgehalten werden.

V. Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates

- Die Wiedergabe der **Empfehlung 2** (reflexive Berichte) entspricht nicht dem Wortlaut aus dem Text zu Standard 3.4. Die darauf aufbauende **Auflage 2** ist nicht vereinbar mit den Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Agenturen i. d. F. vom 10.12.2010, die dem Verfahren zugrunde liegen (siehe oben).
- Die vorgeschlagene **Auflage 4** ist nicht vereinbar mit den Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Agenturen i. d. F. vom 10.12.2010, die dem Verfahren zugrunde liegen (siehe oben).

V.1 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

- Die Darstellung bezieht sich auf die Kriterien des Akkreditierungsrates i. d. F. vom 23.09.2016. (siehe oben). Gemäß den obigen Ausführungen müsste hier eigentlich auf die **Kriterien i. d. F. vom 10.12.2010** Bezug genommen werden.
- Die Bewertung zu **Kriterium 3.1** erscheint unangemessen verkürzt.
- Bewertungen zu den **Kriterien 3.4, 3.10** und **3.11** fehlen vollständig.
- Die Bewertung zu **Kriterium 3.7** überrascht, da im Verfahren an keiner Stelle in Frage gestellt worden ist, dass die Gutachtergruppen von AQAS adäquat besetzt sind. Die vor diesem Hintergrund vorgeschlagene **Auflage 2** ist zudem nicht vereinbar mit den Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Agenturen i. d. F. vom 10.12.2010, die dem Verfahren zugrunde liegen (siehe oben).



AQAS hat sich in Verfahren gegenüber der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsrat um größtmögliche Transparenz bemüht und Geschäftszahlen und Daten offen vorgelegt. AQAS geht davon aus, dass bei der Veröffentlichung die entsprechenden Angaben in den Antragsunterlagen und im Gutachten geschwärzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Eberhard Menzel
Vorstandsvorsitzender

Doris Herrmann
Geschäftsführerin für Strategie,
Verfahren und Internationales

Dr. Verena Kloeters
Kfm. Geschäftsführerin

Anlagen

- Auflistung Aktivitäten „reporting back“
- Auszug Protokoll des Akkreditierungsrats zum Round Table vom 03.05.2013
- Auszug email-Verkehr AQAS/Akkreditierungsrat/HRK zur Datenbank
- Redaktionelle Anmerkungen